Herrn Swissmann, Bl...

Luzerner Tagblatt.

Abonnementspreis:

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12.80	Fr. 6.40	Fr. 3.40
für Luzern zum Bringen	„ 12.—	„ 6.—	„ 3.—
„ Abholen	„ 10.	„ 5.—	„ 2.50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Büreau: St. Jakobsvorstadt No. 1.

Sechsunddreißigster Jahrgang.

№ 258.

Insertionspreis:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Für Wiederholungen . . . . . 8 „
Inserate-Annahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr, im Expeditions-Büreau. — Auskunft über Inserate ebendaselbst oder durch Telephon. — Schriftliche Auskunft über Inserate gegen Einsendung der betr. Rückfrankatur in Postmarken.

Donnerstag, — Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen" — den 3. November 1887.

Weitere Ergebnisse der Nationalrathswahlen.

Im zürcherischen 1. Wahlkreis sind bei einem absoluten Mehr von 7571 Stimmen gewählt Syfrig mit 14,584, Cramer-Frey 12,817, Meister 8845, Hertenstein 8447 Stimmen. Weitere Stimmen erhielten Schäppi 7413, Wunderly 7339, Vogelsanger 6089, Lutz 5304, Ischner 2115, Conzett 2108. — Im 2. Wahlkreis wurden die Kandidaten der liberalen Liste mit 10,251 bis 9416 Stimmen gewählt; der Arbeiterkandidat Bodmer brachte es auf 1479 Stimmen.

Im Berner Mittelland sind gewählt Brunner mit 4511, Müller mit 4324, Hauser mit 6567, Rohr mit 6630, Stämpfli mit 6506 Stimmen. (Steiger erhielt 3420, von Büren 3845, Schrag 890, Riesen 951 Stimmen).

Im Oberaargau sind im ersten Wahlgang nur die Volkspartei-Kandidaten Schär mit 4315 und Elsäßer mit 3854 Stimmen bei einem absoluten Mehr von 3724 gewählt. Die Freisinnigen erhielten Stimmen: Gugelmann 3524, Schmid 3368, Leuenberger 3177, Küpfer 2507. Die zwei andern Kandidaten der Volkspartei, Burkhalter und Egli, machten 3405 resp. 3148 Stimmen. In Betreff Elsäßer's bemerkt übrigens die „Berner-Ztg.", derselbe sei wohl konservativ, gehöre jedoch nicht zur Volkspartei und sei ein Gegner Dürrenmatts.

Im Jura sind gewählt Stockmar mit 7349, Cuenat mit 7432, Francillon mit 7428, Joliissaint mit 7279, Klaye mit 6938 Stimmen. (Folletête erhielt 5219, Koller 5397, Moschard 5502, Péteut 5358, Viatte 5270 Stimmen.)

Im Seeland brachte es der Arbeiterkandidat Mettier auf 1252 Stimmen, während die Kandidaten der Freisinnigen mit 3452 (Bähler) bis 2441 (Häni) Stimmen gewählt wurden. Häni dürfte allerdings das absolute Mehr nur um Weniges überschritten haben.

Im Kanton Solothurn ist das genaue Resultat folgendes: a) Liberale Liste: Nationalräthe: Hammer 14,827 (auf beiden Listen), Brosi 7886, Vigier 8165, Gisi 8385. Ständeräthe: Munzinger 13,589 (auf beiden Listen), Kasimir v. Arx 8215. b) Oppositionelle Liste: Nationalräthe: Stuber 7039, Kulli 6757, von Arx ca. 7000. Ständerath: Ingenieur Vogt 6859.

Im Thurgau ist der Kampf zwischen den beiden Gerichtspräsidenten Schümperlin von Kreuzlingen (freisinnig) und Baumann von Neunkirch (Kandidat des Grütlivereins und der Ultramontanen) durch die Wahl des Erstern entschieden worden, welcher 9147 Stimmen erhielt, während Baumann nur 6064 Stimmen machte. Als Ständeräthe sind Altwegg und Scherb wiedergewählt worden.

Im Tessiner Südkreis sind nach den bisherigen Nachrichten die liberalen Kandidaten Bernasconi und Stoppani mit 3775 resp. 3663 Stimmen gewählt. Von den konservativen Kandidaten erhielt Magatti 3073, Pasta 2995 Stimmen. — Im Nordkreis siegten dagegen die Ultramontanen mit 2500 Stimmen Mehrheit. Die Liberalen haben eben gar nichts gethan, als eine einfache Proklamation ihrer Kandidaten erlassen.

Im Kanton Neuenburg blieben die beiden konservativen Kandidaten Borel und Perrenoud um 1360 Stimmen hinter demjenigen der freisinnigen Kandidaten, welcher mit der kleinsten Stimmenzahl gewählt ist (Grosjean), zurück.

In Genf brachten es die Demokraten (Konservativen) mit ihrem speziellen Kandidaten Richard auf 5357 Stimmen, während Carteret, der sich ausschließlich auf der radikalen Liste befand, mit 5885 Stimmen gewählt wurde. (Drei Gemeinden fehlen; übrigens können dieselben am Resultat nichts ändern.)

Den Wahlen in den katholischen Kantonen werden wir einige spezielle Artikel widmen.

Eidgenossenschaft.

Nordostbahn. Die Direktion der Nordostbahn hat mit Zuschrift vom 18. Oktober dem Bundesrathe einen Finanzausweis betreffend den Bau der Moratoriumslinien mit dem Gesuche übermacht, ihr seine Rückäußerung darüber zugehen zu lassen.

Der Bundesrath ist auf dieses Begehren aus folgenden Gründen zur Zeit nicht eingetreten:

Nach Art. 13 des Eisenbahngesetzes erfolgt die Ansetzung der Frist für die Leistung des Finanzausweises in jedem einzelnen Falle durch die Bundesversammlung, und es steht dem Bundesrathe das Recht nicht zu, die Prüfung des Finanzausweises vorzunehmen, bevor die Grundlage dazu durch die Ertheilung einer Konzession oder durch die Fristerstreckung von Seite der gesetzgebenden Behörde geschaffen ist. Von dieser verbindlichen Vorschrift darf im vorliegenden Fall um so weniger abgewichen werden, als Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1878 in Uebereinstimmung mit der angerufenen gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich verfügt, daß die Neufestsetzung der Ausweis- und Bautermine für die Moratoriumslinien unvorgreiflich den gesetzlichen Befugnissen der Bundesversammlung für jede einzelne Linie zu geschehen habe.

Diesen Bestimmungen gemäß wird der Bundesrath seine Vorschläge, zunächst für die rechtsufrige Zürichseebahn, den beiden Räthen unterbreiten und den Finanzausweis erst zu prüfen in der Lage sein, wenn diese Behörde ihren Beschluß über die Fristerstreckung gefaßt haben wird.

— **Nationalrathswahlen.** Entgegen der Einladung des Bundesrathes, dafür zu sorgen, daß auch den Eisenbahnangestellten die Stimmabgabe bei den Nationalrathswahlen ermöglicht werde, hat die Regierung von Freiburg vielmehr der Gemeindebehörde der Stadt Freiburg verboten, am Bahnhof ein besonderes Wahllokal zu diesem Zwecke einzurichten. Genannte Behörde hat gegen diese Verfügung beim Bundesrathe Beschwerde eingelegt. Letztere dürfte indessen wohl ohne Erfolg sein, da nach dem gegenwärtigen eidgenössischen Wahlgesetze die Kantonsregierungen nicht gezwungen werden können, solche besondere Büreaux einzurichten.

Eine weitere Beschwerde ist aus dem Kanton Tessin eingelangt. Der Regierungskommissär hat nämlich der Gemeindebehörde von Lugano am Sonntag Vormittags eine Stunde vor Eröffnung der Wahlvorhandlungen die Weisung ertheilt, neunundzwanzig Bürger von der Liste der Stimmberechtigten ohne weiteres zu streichen. Hiegegen wandte sich die Gemeindebehörde telegraphisch an den Bundesrath. Der nähere Sachverhalt in der Angelegenheit ist übrigens noch nicht bekannt.

Luzern. Aus den Verhandlungen des Regierungsrathes.

Vom 24. Okt. Einem Beschlusse von Propst und Kapitel des Stiftes in Luzern, den Hagelbeschädigten 500 Fr. als Liebesgabe zukommen zu lassen, wird die Genehmigung ertheilt. — Bestätigt werden die Wahlen des Hrn. Franz Dolder von Münster zum Sigrist an der Mariahilfkirche, des Hrn. Alois Buholzer von Kriens zum Polizeikommissär und des Hrn. Jakob Weber von Siblingen zum Polizeisekretär der Stadt Luzern. — Ein von Hrn. Johann Heggli sel. von Honau zu Gunsten der dortigen Kapelle ausgesetztes Legat im Betrage von 500 Fr. wird genehmigt. — Das Departement des Gemeindewesens wird eingeladen, dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes über die Verschiebung der Steuerregisterrevision bis nach Vollendung der Katasterschätzung eine Vorlage zu unterbreiten.

Vom 26. Okt. Hr. Jakob Irene Beck in Sursee wird auf sein Ansuchen von der Stelle eines Friedensrichters von Sursee entlassen. — Ein Gesuch der Konzessionäre für Erstellung eines Piers an der Halde in Luzern um Verlängerung der für Inangriffnahme der Arbeiten s. Z. ertheilten Frist wird abgewiesen und gleichzeitig die Konzession für erloschen erklärt. — Eine Kassationsbeschwerde gegen die unterm 25. September in Büron stattgefundene Primarlehrerwahl wird abgewiesen.

Vom 28. Okt. Die Staatskasse wird eingeladen und ermächtigt, an Stelle des verstorbenen Hrn. Ortsbürgerpräsidenten J. Segesser von Luzern bis auf Weiteres das Kassawesen des Hülfsvereins für arme Irren zu besorgen; gleichzeitig wird für den abtretenden Hrn. Statthalter Jost als Vertreter des Regierungsrathes in genanntem Hülfsverein Hr. Regierungsrath Schnyder bezeichnet. — Die unterm 9. Okt. erfolgte Wahl des Hrn. Josef Hofstetter zum Gemeinderathsmitglied und Waisenvogt von Wolhusen wird genehmigt. — Das Militärdepartement wird ermächtigt, im Kleidermagazin befindliche, nicht mehr ordonnanzmäßige Militäreffekten an die kantonalen Waisenanstalten abzugeben. — Das Finanzdepartement wird ermächtigt, durch die Salzverwaltung künftig einen Theil des Salzbedarfes in Säcken von 50 Kilo beziehen zu lassen.

Vom 31. Okt. Hr. J. Stutz, Chorherr in Münster, wird auf sein Ansuchen von der Stelle eines Bezirksinspektors für die Stadtschulen von Luzern entlassen und in dieser Eigenschaft durch Hrn. Ortsbürgerrathspräsident G. Arnold in Luzern ersetzt. — Die Spar- und Leihkasse wird ermächtigt, vom 1. Januar 1888 an den Zinsfuß für Darleihen und Gülten auf 4% und denjenigen für Sparkassaeinlagen auf 3½% herabzusetzen.

— Ueber eine kurze Betriebsstörung auf der Gotthardbahn, hinsichtlich welcher in den schweizerischen Zeitungen verschiedene Versionen zirkuliren, können wir in authentischer Weise Folgendes mittheilen:

In der Nacht vom Montag auf den Dienstag, etwa um 11½ Uhr, wurde bei Flüelen, zwischen dem Axeneck und dem Gruonbach, durch einen etwa 10 Kubikmeter großen herabfallenden Felsblock eine kleine Brücke von 6 Meter Lichtweite zerstört. Der Bahnwärter, welcher die vorschriftsgemäße Tour machte — auf der Gotthardbahn wird vor jedem Zug die ganze Bahnstrecke von den Wärtern abgegangen — bemerkte die Beschädigung und brachte durch das auf der Linie aufgesteckte rothe Licht den Nachtschnellzug, welcher Luzern um 10 Uhr 25 Min. verläßt, um 11 Uhr 33 Min. in Seewen eintrifft und dann erst wieder in Erstfeld hält, zum Stehen. Dieser und die folgenden Personenzüge mußten umgeladen werden. Uebrigens konnte schon am Dienstag der um 10 Uhr 20 Min. von Luzern abgehende Schnellzug die rasch reparirte Stelle wieder passiren.

— * Der Verwaltungsrath der Dampfschiffgesellschaft für den Vierwaldstättersee hat in seiner Sitzung vom letzten Montag die Anschaffung eines neuen Salondampfers mittlerer Größe beschlossen.

— Aus den Verhandlungen des Bundesrathes vom 28. Oktober wird folgende Schlußnahme mitgetheilt:

Infolge einer dem Justiz- und Polizeidepartement zugekommenen Mittheilung, daß im Kursaale zu Luzern Spiele betrieben werden, welche zu den verbotenen zu rechnen seien, sah sich dasselbe veranlaßt, unterm 3. September ahdin das Polizeidepartement des Kantons Luzern unter Hinweis auf Art. 35 der Bundesverfassung auf jene Vorgänge aufmerksam zu machen und dasselbe um eine diesbezügliche Untersuchung und eventuell um Unterdrückung der betreffenden Spiele zu ersuchen.

Aus dem bezüglichen Berichte hat sich ergeben, daß im Parterre des Kursaales Baraque- und Rößlispiel bei ziemlicher Betheiligung des Publikums, jedoch im Allgemeinen mit geringen Einsätzen betrieben werden, während im ersten Stock desselben Etablissements Baccarat gespielt wird. Bei diesem sollen die Einsätze größer sein als bei den andern Spielen, dagegen die Betheiligung eine geringe.

Am 9. September ordnete das Statthalteramt Luzern an, daß das Baccaratspiel im Kursaal eingestellt werden müsse. Der Vollzug dieser Verfügung fiel vorläufig dahin, indem das Kurhaus in Luzern am 15. September geschlossen wurde. Es erhob aber Hr. B., Unternehmer und Direktor des Kursaals, gegen jene Anordnung Beschwerde und ersuchte um Sistirung, beziehungsweise gänzliche Aufhebung der daherigen Untersuchung.

Nach Einsichtnahme des Berichts des Departements wird der Regierung von Luzern mitgetheilt, was folgt:

Obwohl Art. 35 der Bundesverfassung nicht ausdrücklich von Hazardspielen spreche, sondern nur Spielbanken und Spielhäuser verbiete, und nach allgemeiner Annahme unter einer Spielbank ein Etablissement verstanden werde, in welchem der Unternehmer gegen jede Person spielt, welche daselbst ihr Glück versucht, glaube der Bundesrath immerhin nicht, daß jener Art. 35 auf Etablissemente dieser Art zu beschränken sei; er gehe vielmehr von der Ansicht aus, es sei jedes öffentliche Etablissement zu schließen, in welchem das Spiel in großem Stile betrieben werde, so daß es zu Betrügereien und öffentlichem Aergerniß Anlaß gebe und geeignet erscheine, Hab und Gut unkluger Personen zu gefährden.

Die Bundesbehörden ziehen daher bei Anwendung des Art. 35 der Bundesverfassung weniger die Rolle, welche der Unternehmer beim Spiele einnehme, und die Natur des Spieles in Betracht, als vielmehr die Größe der Spiel einsätze und die Gefahr der Spielenden, in kurzer Zeit erhebliche Beträge zu verlieren. Es frage sich deßhalb jeweilen vor Allem, wie hoch und in welchem Umfang gespielt werde.

Im vorliegenden Falle liege zwar, da der Kursaal in Luzern geschlossen sei, kein Grund vor, einen speziellen Beschluß zu fassen. Immerhin erachte es der Bundesrath in seiner Pflicht, der Regierung zu empfehlen, auch in Zukunft über die Vorgänge in dem genannten Etablissement wachen zu lassen und daselbst diejenigen Spiele zu verbieten, welche eine gefährliche Ausdehnung gewinnen könnten.

Der Bundesrath hatte sich übrigens in der genannten Sitzung auch mit dem Kursaal in Montreux zu beschäftigen, worüber das bundesräthliche Bülletin Folgendes mittheilt:

In Nr. 238 der „Allg. Schw. Ztg." vom 8. Oktober wurde in einer Korrespondenz aus Montreux darüber Beschwerde geführt, daß im dortigen Kursaal außer dem sogen. Rößlispiel ein Kugelspiel, „Tarok", betrieben werde, welches für die Börse der Spielenden gefährlich sei.

Auf Veranlassung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements ist von den Behörden des Kantons Waadt eine Untersuchung vorgenommen und hierauf das fragliche Kugelspiel (Baraque) aus den Sälen des Kurhauses entfernt worden. Dagegen hat der Präfekt von Vivis im Rößlispiel, wie es während seiner Anwesenheit gespielt wurde, nichts Ungesetzliches und Gefährliches erblicken können.

Der Bundesrath hat von diesem Berichte Vormerk genommen.

— Unser Berner p-Korrespondent schreibt uns unterm 31. Oktober:

Die Kinder des jüngsthin verstorbenen eidg. Staatskassiers Rob. Schnyder werden von schwerem Unglück heimgesucht. Noch sind nicht 8 Tage verflossen, seit das Grab sich über ihrem Vater geschlossen hat, und nun folgt ihm die Mutter nach, die den Tod in den Wellen der Aare gesucht und gefunden hat.*) Sie war die dritte von drei Schwestern, die alle nach einander mit Hrn. Schnyder verheirathet waren. Der Verlust ihres trefflichen Mannes mag der von erblicher Schwermuth heimgesuchten Frau sehr

*) Bis jetzt ist der Leichnam nicht aufgefunden worden. D. Red.